

Sache eigen war oder dem Stiftsschatze gehörte, z. B.: 'Vicus ex proprio in Portensi et Villaris quoque ex episcopio in Remensi'.

Der Schwerpunkt des längeren Testamentes liegt in den Legaten, und selbst diejenigen an Schmucksachen und Geld sind hier viel reichlicher bemessen als in dem kürzeren. Die liegende Habe des Heiligen ist natürlich inzwischen ins Unendliche gewachsen. Schon Hinkmar hatte in der Vita die Geschichte des Erwerbs einzelner Villae durch Remigius erzählt, und so Besitztitel der Reimser Kirche begründet. Diese Stellen sind natürlich im längeren Testament sorgfältig verwerthet und z. Th. wörtlich ausgeschrieben, aber auch geändert: denn dass Hinkmar zum Lobe des h. Remigius die Wunderkraft des h. Benedict herabgesetzt hatte, war ein hinterlistiger und gemeiner Streich, und der Fälscher hat sich beeilt, jenen Benedict zum provençalischen Grundbesitzer und Vater des kranken Mädchens zu machen. Auf ihn führte er den Besitz der Reimser Kirche in der Provence zurück, und er hat ihr ausserdem aus der Hinterlassenschaft des Heiligen alles zugewandt, was sie faktisch besass, aber, wie Crugny¹, lange Jahre nach dessen Tode erworben hatte, und vielleicht auch, was sie niemals besessen hatte, aber gern besitzen wollte. Die in fremden Diöcesen zerstreuten Reimser Kirchengüter waren fortwährenden Angriffen der benachbarten weltlichen Grossen ausgesetzt, weil ihnen die Metropole keinen genügenden Schutz bieten konnte. Dieser Streubesitz lag ausser in der Provence noch in Aquitanien, der Bayrischen Pfalz (Kusel, Altenglan, Bischmischheim) und Thüringen (Eisleben), und Hinkmar musste oft genug die Feder zu seiner Sicherung führen. Führte man die Liegenschaften der Kirche auf Vermächtnisse des Remigius zurück, so war dies Ursprungszeugnis der kräftigste Schutz, denn Beutelustige mussten dann immer die persönliche Rache des Heiligen fürchten. Das längere Testament verfolgt zunächst diesen Zweck; es will den Grundbesitz der Reimser Kirche als Hinterlassenschaft des Remigius urkundlich beglaubigen.

1) Crugny ist erst ca. 150 Jahre nach Remigius durch den Major-domus Waratto an die Reimser Kirche gekommen; vgl. Flod., hist. Rem. II, 10. Dem Kloster des Heiligen war nach dem Polypt. S. Remigii (ed. Guérard p. 18. 28) ausser diesem Orte Hermonville (ib. p. 27) zinspflichtig, und es besass in Saint-Étienne-sur-Suippe (ib. p. 27) einige Colonen: beide Ortschaften werden im längeren Testament den Armen der Matri-cula vermacht.